

# *Merkblatt für Gemeinden*

## «Netto null 2050»-kompatible kommunale Energieplanung

**Im Energiegesetz des Kantons (KE nG) ist festgehalten, dass die Gemeinden eine Energieplanung führen müssen. Bis im Jahr 2030 soll zudem jede Luzerner Gemeinde über eine mit dem Klimaschutzziel «Netto null 2050»-kompatible Energieplanung verfügen<sup>1</sup>. Dieses Merkblatt zeigt auf, wie die Gemeinden mit Unterstützung von Beratenden und weiteren Hilfsmitteln eine solche Planung umsetzen können.**

Mit einer kommunalen Energieplanung halten Gemeinden fest, wie sich ihre Energieversorgung zukünftig entwickeln soll. Die Gemeinden profitieren in vielerlei Hinsicht von einer eigenen Energieplanung. So können sie mit der räumlichen Koordination von Energieangeboten und Energienachfrage die Nutzung von lokal vorhandenen, standortgebundenen Energien langfristig sichern. Unnötige und ineffiziente Doppelspurigkeiten bei der Versorgung mit leitungsgebundenen Energien und Konflikte durch unterschiedliche Nutzungs- und Schutzinteressen können leichter vermieden werden. Mit der kommunalen Energieplanung resultieren einerseits grössere finanzielle Sicherheit für Investoren von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme. Damit entstehen zusätzliche Anreize für deren Realisierung und die lokale Wertschöpfung wird erhöht. Andererseits können durch den Ersatz fossiler Brennstoffe mit lokalen Energiequellen und damit verbundenen Rückgangs des CO<sub>2</sub>-Ausstosses die Ziele im Bereich Klimaschutz erreicht werden.

### **Definition**

Der Fokus einer kommunalen Energieplanung liegt auf den Handlungsfeldern «Übergeordnete Massnahmen / Strategie», «Erneuerbare Wärme- und Kälteversorgung», «Energieeffizienz» und «Ausbaupfad erneuerbare Energien». Im Massnahmenkatalog sind die verschiedenen Massnahmen pro Handlungsfeld ersichtlich. Es steht der Gemeinde frei, weitere Handlungsfelder (z. B. Mobilität) aufzunehmen.

Das Ziel ist eine «Netto null 2050»-kompatible Energieplanung. Eine Gemeinde ist auf Kurs, wenn der CO<sub>2</sub>-Ausstoss im Gebäudesektor nicht über dem geplanten Absenkpfad (null CO<sub>2</sub>-Ausstoss bis spätestens 2050) liegt. Die Prüfung erfolgt unabhängig der EPA-Beratung über das Klima- und Energiedashboard. Mit einer kommunalen Energieplanung sind Massnahmen zu planen und umzusetzen, um auf Kurs zu bleiben.

Setzt die Gemeinde die Schritte gemäss nachfolgendem Kapitel *Der Weg zur «Netto null 2050»-kompatiblen Energieplanung* um, gilt § 5 Abs. 1 des KE nG als erfüllt. Ein Energierichtplan ist nicht in jedem Fall zwingend. Der Bedarf gemäss § 5 Abs. 2 und 3 wird mittels «Energie-Potenzial-Analyse» geprüft (vgl. Kap. «Energie-Potenzial-Analyse» (EPA-Beratung)).

---

<sup>1</sup> Gemeinden sind seit 2019 verpflichtet, eine kommunale Energieplanung zu führen (§5 KE nG). Mit der Massnahme KS-E1.3 des Planungsberichts Klima und Energie wird eine «Netto null 2050»-kompatible Energieplanung angestrebt.

## Hilfsmittel und Unterstützung

### «Energie-Potenzial-Analyse» (EPA-Beratung)

Startpunkt einer kommunalen Energieplanung ist eine vom Kanton Luzern geförderte «Energie-Potenzial-Analyse» (EPA-Beratung). Die EPA-Beratung dient zur Identifizierung der Stärken, Schwächen und Chancen in der jeweiligen Gemeinde. Auf dieser Grundlage werden zusammen mit der beratenden Person individuelle Ziele und Massnahmen definiert.

Um eine Vergleichbarkeit unter den Gemeinden sowie ein kantonales Controlling zu ermöglichen, soll bis 2030 in jeder Luzerner Gemeinde eine entsprechende EPA-Beratung durchgeführt werden. Die Beratung ist so gestaltet, dass die Beratenden unabhängig der bereits geleisteten Arbeiten (z. B. Energiestadt oder bestehende kommunale/regionale Energieplanung) individuell auf den Stand in den jeweiligen Gemeinden eingehen können.

Der Kanton Luzern unterstützt die EPA-Beratung finanziell.

Förderbeitrag (einmalig): **CHF 7'200.- inkl. MWST pro Gemeinde**

Die EPA-Beratung beinhaltet keinen Energierichtplan. Im Rahmen der Beratung wird analysiert, ob ein Energierichtplan sinnvoll bzw. notwendig ist (z. B. aktuell vorhandenes Gasnetz).

### Energieplanungs-Modul

Die «Netto null 2050»-kompatiblen Energieplanungen im Kanton Luzern werden im Energieplanungs-Modul verwaltet. Es liefert plangrafische Grundlagen für die Energie-Potenzial-Analyse. Weiter können die Massnahmen darin einfach verwaltet und wo sinnvoll in einer Karte eingezeichnet werden. Da der EPA-Massnahmenkatalog stark an den Energiestadt-Massnahmenkatalog angelehnt ist, kann dieses Tool in Zukunft auch die bisherige Excel-Tabelle von Energiestadt ersetzen.

Die Anwendung ermöglicht zudem ein einfaches Monitoring und Controlling sämtlicher kommunaler Energieplanungen und Massnahmen im Kanton Luzern.

### Weiterführende Dokumente

Auf der uwe-Webseite [energieplanung.lu.ch](http://energieplanung.lu.ch) finden Sie weiterführende Dokumente, welche für die kommunale Energieplanung nützlich sind. Diese werden laufend erweitert. Für häufige Massnahmen stehen Massnahmenblätter zur Verfügung, die Sie bei der Planung und Umsetzung Ihrer Massnahmen unterstützen.

### Webkarte «Energieplanungen»

Diese [Webkarte](#) zeigt den Stand von kommunalen und regionalen Energieplanungen im Kanton Luzern. Weiter werden Eignungs- und Verbundgebiete dargestellt. Räumliche Planungen aus dem Energieplanungs-Modul können zukünftig direkt in die Webkarte «Energieplanungen» übertragen werden.

## Der Weg zur «Netto null 2050»-kompatiblen Energieplanung

Unabhängig davon, ob eine Gemeinde bereits Energiestadt ist oder über eine bestehende Energieplanung verfügt, soll bis 2030 in jeder Gemeinde eine EPA-Beratung durchgeführt werden. Bereits definierte oder umgesetzte Massnahmen und regionale Richtpläne werden dabei berücksichtigt. In Energiestädten sind keine oder nur wenige Zusatzmassnahmen zu definieren.

Nachfolgend sind die Schritte zur Erarbeitung einer Energieplanung beschrieben.



### **Auftragsvergabe an EPA-Beratende durch die Gemeinde**

Jeder Gemeinde wird eine beratende Person zugewiesen, die das notwendige Fachwissen mitbringt und durch den Kanton Luzern geschult wurde. Gemeinden steht es selbstverständlich frei, bei Bedarf eine andere beratende Person zu wählen, sofern diese vom Kanton geschult wurde.

*Beteiligte: Gemeinde, EPA-Beratende*



### **Energie-Potenzial-Analyse (EPA)**

In der EPA-Beratung werden Standortpotenziale und Herausforderungen gemeinsam mit der beratenden Person identifiziert und priorisiert. Der Fokus soll dabei auf folgende Handlungsfelder gelegt werden:

- Übergeordnete Massnahmen / Strategien
- Wärme- und Kälteversorgung
- Energieeffizienz
- Ausbaupfad erneuerbare Energien

Es steht der Gemeinde frei, weitere Handlungsfelder (z. B. Mobilität) aufzunehmen.

*Beteiligte: Gemeinde, EPA-Beratende*



### **Massnahmenprogramm**

Aus der EPA-Beratung resultiert ein auf die Gemeinde massgeschneidertes Massnahmenprogramm. Neben einem kurzen Beschrieb der Massnahmen ist pro Massnahme eine verantwortliche Person und ein Umsetzungszeitraum zu definieren.

Das Massnahmenprogramm wird durch die beratende Person unterzeichnet und muss anschliessend durch den Gemeinderat verabschiedet werden.

*Beteiligte: Gemeinde, Gemeinderat, EPA-Beratende*



### **Kommunale Zielsetzung**

Basierend auf der Bilanzierung der Energienachfrage, Potenziale und CO<sub>2</sub>-Emissionen des kommunalen Gebäudeparks formuliert die Gemeinde mindestens eine Zielsetzung für den CO<sub>2</sub>-Absenkpfad, optional mit Zwischenzielen. Zusätzliche Zielsetzungen in den folgenden Bereichen werden empfohlen:

- Effizienzsteigerung der Gebäude
- Ausbaupfad erneuerbarer Stromproduktion

Verfügt die Gemeinde noch nicht über entsprechende Ziele, ist die Festlegung kommunaler Ziele zwingend ins Massnahmenprogramm aufzunehmen.

*Beteiligte: Gemeinde*



### **Fördergesuchs-Eingabe bis 2030**

Nach Abschluss der EPA-Beratung und der Verabschiedung des Massnahmenprogramms durch den Gemeinderat kann die Gemeinde das Fördergesuch beim Kanton Luzern einreichen. Nachfolgende Dokumente sollen per E-Mail dem Kanton Luzern, Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), Clara Bucher, [Energieplanung.UWE@lu.ch](mailto:Energieplanung.UWE@lu.ch), zugestellt werden:

- Förderabschlussformular mit Massnahmenliste (vom Gemeinderat und beratende Person unterzeichnet)
- Abschlusspräsentation
- EPA-Checkliste (für zertifizierte Energiestädte optional)
- Ausgefülltes [Feedbackformular](#)
- Kopie Rechnung Beratungsbüro

Das Fördergesuch muss spätestens 6 Monate nach Rechnungsstellung des Beratungsbüros durch die Gemeinde beim Kanton eingereicht werden. Fördergesuche können nur bis spätestens Ende 2030 berücksichtigt werden.

Sämtliche Massnahmen müssen vollständig und plausibel im Energieplanungs-Modul erfasst sein. Mit der Fördergesuchs-Eingabe bestätigt die Gemeinde, dass das Massnahmenprogramm sowie der Fortschritt der einzelnen Massnahmen im Energieplanungs-Modul regelmässig nachgeführt werden. Bei zertifizierten Energiestädten kann dies im Rahmen des Re-Audits gemacht werden. Bei Nicht-Energiestädten soll die Nachführung jährlich erfolgen.

*Beteiligte: Gemeinde, Kanton Luzern - uwe*



### **Auszahlung Förderbeitrag EPA-Beratung**

Das Fördergesuch wird durch den Kanton Luzern geprüft. Werden die Mindestkriterien erfüllt, wird der Förderbeitrag ausbezahlt.

*Beteiligte: Kanton Luzern - uwe*



### **Massnahmenkonkretisierung**

Sämtliche Massnahmen gemäss Massnahmenprogramm müssen weiter konkretisiert werden. Zuständig dafür ist jeweils die verantwortliche Person gemäss Massnahmenprogramm. Folgendes muss pro Massnahme mindestens definiert werden:

- Budget
- Fälligkeitsdatum

Die Massnahmenkonkretisierung muss im Energieplanungs-Modul erfasst werden.

*Beteiligte: Massnahmenverantwortliche Person der Gemeinde*



### **Freigabe der Massnahmenumsetzung**

Sind die Details geklärt und das Budget gesichert, soll die Massnahme durch die massnahmenverantwortliche Person im Energieplanungs-Modul für die Umsetzung freigegeben werden. Dafür ist das Startdatum als Pflichtfeld auszufüllen.

*Beteiligte: Massnahmenverantwortliche Person der Gemeinde, evtl. Gemeinderat*



### **Massnahmenabschluss**

Nach Abschluss einer Massnahme soll dies im Energieplanungs-Modul bestätigt werden.

*Beteiligte: Massnahmenverantwortliche Person der Gemeinde*



### **Monitoring und Massnahmenüberprüfung**

Mindestens einmal jährlich wird der Umsetzungsstand der Massnahmen von der Gemeinde überprüft und das Massnahmenprogramm bei Bedarf aktualisiert. Bei zertifizierten Energiestädten genügt eine Nachführung bei den Re-Audits. Diese Eingaben sind im Energieplanungs-Modul vorzunehmen.

*Beteiligte: Gemeinde*



### **Publikation**

In Zukunft wird voraussichtlich der Stand der kommunalen Massnahmen sowie die kommunalen Ziele auf dem kantonalen Klima- und Energiedashboard publiziert. Bei abgeschlossenen Massnahmen können allenfalls Nachweisdokumente aufgeschaltet werden. Weiter sollen Energierichtpläne auf der Webkarte Energieplanung dargestellt werden.

*Beteiligte: Kanton Luzern - BUWD*

**Umwelt und Energie (uwe)**

Energie

Clara Bucher

Libellenrain 15

Postfach 3439

6002 Luzern

Telefon 041 228 60 60

[energieplanung.lu.ch](https://energieplanung.lu.ch) / [www.uwe.lu.ch](https://www.uwe.lu.ch)

[energieplanung.uwe@lu.ch](mailto:energieplanung.uwe@lu.ch)

**Dokument-Version:**

Version 1.0.1

30.10.2024